

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/1/31 LVwG-AV- 1368/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.2019

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

31.01.2019

Norm

WRG 1959 §9 Abs1

WRG 1959 §29

WRG 1959 §30a

WRG 1959 §102 Abs5

WRG 1959 §104a

WRG 1959 §107 Abs3

WRG 1959 §145 Abs15

QZV Ökologie OG 2010 §13

VwGVG 2014 §28 Abs3

Rechtssatz

Bei der Beurteilung eines Vorhabens nach § 30a Abs 1 iVm§104a WRG ist der Gewässerzustand ohne die projektgegenständlichen Anlagen dem nach vollständiger Projektumsetzung zu erwartenden Zustand gegenüberzustellen. Eine relevante Verschlechterung (im rechtlichen Sinne) um eine Zustandsklasse läge daher auch dann vor, wenn der derzeit gegebene mäßige Zustand durch das faktische (konsenslose) Bestehen von (nun zu genehmigenden) Anlagen mitbedingt wurde und insofern bei vollständiger Projektverwirklichung nicht verändert würde.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Umweltorganisation; Verschlechterungsverbot; Ausnahme; Verfahrensrecht; Beschwerdelegitimation (Aarhus-BeteiligungsG);

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1368.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at